



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Fakultät für Maschinenbau

Praktikumsordnung
für den
Studiengang
Maschinenbau/Produktionstechnik

Grundständiger Studiengang
an der Technischen Universität Chemnitz

Gültig ab Matrikel 2002

**Ordnung für das Praktikum
im Studiengang Maschinenbau/Produktionstechnik
an der Technischen Universität Chemnitz**

verabschiedet vom Fakultätsrat der
Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 01.07.2002 (*)

(*) ab 01.04.2003 Umbenennung in

Fakultät für Maschinenbau

Druck: Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlage der Praktikumsordnung
- 2 Zweck des Praktikums
- 3 Dauer und Aufteilung des Praktikums
- 4 Fachliche Gliederung des Praktikums
 - 4.1 Gliederung des Grundpraktikums
 - 4.2 Gliederung des Fachpraktikums
- 5 Betriebe für das Praktikum
- 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 6.1 Kumulation von Ersatzzeiten
 - 6.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - 6.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)
 - 6.4 Anerkannte Praktika in den Studiengängen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten
 - 6.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 6.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 6.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 6.8 Technische Ausbildung im Zivildienst
 - 6.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 6.10 Ausnahmeregelungen
- 7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten
- 8 Zeugnis über Praktikantentätigkeiten
- 9 Praktikum im Ausland

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Anlage 2: Praktikumsbescheinigung

1 Grundlage der Praktikumsordnung

Die deutschen Universitäten verlangen in ihren Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge des Maschinenbau und der Verfahrenstechnik im Rahmen des Studiums einheitlich die Ableistung von insgesamt 26 Wochen berufspraktische Tätigkeit.

In der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Maschinenbau/Produktionstechnik, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2002, ist gemäß § 25 Absatz 1 der Nachweis über das Grundpraktikum im zeitlichen Umfang von sechs Wochen als Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung und gemäß § 27 Absatz 8 Ziffer 1 der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung (Betriebliches Praktikum) von insgesamt 26 Wochen als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit festgelegt.

Im Folgenden wird die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeit als „das Praktikum“ bezeichnet, unbeschadet deren Durchführung in zeitlich getrennten Abschnitten und in verschiedenen Unternehmen.

In der Rahmenordnung für das Praktikum sind Rahmenbedingungen festgelegt, die von allen im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik vertretenen deutschen Universitäten eingehalten werden sollen. Ihr Ziel ist damit die Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit bezüglich des Praktikums im Studium des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik.

In diesem Sinne ist die Rahmenordnung auch ein Instrument zur bundesweit einheitlichen Abstimmung mit den Betrieben, die Praktikumsplätze anbieten, über die Anforderungen an Praktikumsplätze für die Gruppe der Studierenden an deutschen Universitäten.

Mit dieser Zielsetzung verpflichten sich die im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik vertretenen Universitäten beim Hochschulwechsel eines Studierenden die Anerkennung von Praktikumswochen der früheren Hochschule in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung zu übernehmen.

2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen.

Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunkt-bildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon vor dem Studium oder

während des Grundstudiums eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.

Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt in Form eines sogenannten „interdisziplinären Projektpraktikums“ durchgeführt wird.

3 Dauer und Aufteilung des Praktikums

Das anerkannte Praktikum muss insgesamt 26 Wochen umfassen.

Es ist dringend zu empfehlen, dass mindestens 6 Wochen des Praktikums als sogenanntes „Vorpraktikum“ bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem im Grundstudium bei zügiger Durchführung in der Regel auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

Damit ein Vorpraktikum vor Studienbeginn förderungsfähig nach BAföG ist, ist das Vorpraktikum in der Studienordnung/Prüfungsordnung des Studienganges Maschinenbau/Produktionstechnik vorgeschrieben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in begründeten Verhinderungsfällen zu genehmigen, vor Studienbeginn nur ein verkürztes oder gar kein Vorpraktikum abzuleisten und dies nach Studienbeginn nachzuholen.

Das Praktikum ist fachlich aufgeteilt in Grundpraktikum und Fachpraktikum.

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin/der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen und soll in der Regel vollständig im Rahmen des Vorpraktikums vor Studienbeginn abgeleistet werden.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik vermitteln. Es umfasst 20 Wochen und soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durchgeführt werden. Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während des Grundstudiums werden jedoch auch für das Fachpraktikum angerechnet.

Mindestens der Nachweis des vollständigen Grundpraktikums im Umfang von 6 Wochen wird spätestens zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung verlangt.

Der Nachweis des vollständigen Praktikums von 26 Wochen wird generell zur Zulassung zur Diplomarbeit verlangt.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Um zu gewährleisten, dass das Fachpraktikum weitgehend zusammenhängend durchgeführt werden kann, ist dafür die vorlesungsfreie Zeit des 7. Semesters vorgesehen.

Die vorgeschriebenen 26 Wochen der Praktikantentätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4 Fachliche Gliederung des Praktikums

Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen.

Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden.

Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

4.1 Gliederung des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Gießen, Sintern, Kunstspritzguss, ...

GP 4: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Löten, Schweißen, Kleben, Brennschneiden, Wasserstrahl-schneiden, Laserschneiden

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 genannten Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich

4.2 Gliederung des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zu Maschinenbau und Produktionstechnik in den beiden folgenden Bereichen A und B:

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Bereich B: Ingenieurnahe Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 20 Wochen
2. Für jeden der beiden Bereiche A und B werden bestimmte Mindestgesamtszeiten gefordert, die mindestens 4 Wochen für den Bereich A und mindestens 10 Wochen für den Bereich B betragen.
3. Insgesamt wird für die Bereiche A und B zusammen die Abdeckung von mindestens 5 signifikant unterschiedlichen Teilbereichen mit minimal 1 Woche pro Teilbereich gefordert.

4. Alternativ zu verschiedenen Teilbereichen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist.

Für solche „interdisziplinäre Projektpraktika“ in einem einzelnen Tätigkeitsbereich kann eine Wochenzahl bis zur Gesamtwochenzahl für den Bereich B anerkannt werden.

Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ sind anspruchsvolle Kriterien anzuwenden.

Solche Kriterien können z.B. sein:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

Die vollständige Anerkennung des Fachpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

5 Betriebe für das Praktikum

Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.

Im Grundpraktikum sollte der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es sollte die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Die Praktikanten sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Daher sollte sich der zukünftige Praktikant vor Antritt seiner Ausbildung und vor weiteren Praktikumsphasen an Hand dieser Praktikumsordnung und bei Bedarf durch Anfrage direkt beim Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau der TU Chemnitz genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumstätigkeit usw. bestehen. Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach.

Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, muss sich der Praktikant selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Firma wenden. Das Praktikantenamt und die Professoren unterstützen dabei durch die Bereitstellung von Informationen über geeignete Praktikumsbetriebe.

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen Betrieb und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und

Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Das Muster eines solchen Ausbildungsvertrages ist als **Anlage 1** der Praktikumsordnung beigelegt. Für das Fachpraktikum bedarf dieser Vertrag der Zustimmung des für die Studienrichtung verantwortlichen Professors der Fakultät für Maschinenbau.

Während der Regelstudienzeit erhält der berechtigte Praktikant BAföG. Deshalb besteht auch kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Ausbildungshilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt. Schon das Praktikum vor Studienbeginn zählt als Ausbildung und ist förderungsfähig durch BAföG. Der Praktikant wendet sich in diesem Falle zwecks Gewährung einer Beihilfe an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Die Versicherungspflicht des Praktikanten wird durch entsprechende Gesetze geregelt. Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Kumulation von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

Darüberhinaus gilt für die unter 6.6 bis 6.9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

6.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können voll auf das Grundpraktikum und anteilig auf den Teil A des Fachpraktikums angerechnet werden. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Empfehlungen des Praktikantentages zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

6.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 8), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

6.4 Anerkannte Praktika in den Studiengängen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

6.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschi-

nenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikantenordnung und Berichte.

6.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 6.1). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 6.1). Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

6.8 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht (siehe 6.1). Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe 6.1). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.10 Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung.

Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

8 Zeugnis über Praktikantentätigkeiten

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

Das Zeugnis/die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich
bzw. Tätigkeitsart und Dauer

- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikantenzeugnis“ und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als „Praktikantin/Praktikant“ tätig war.

Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

Ein Muster für eine Praktikumsbescheinigung ist in **Anlage 2** der Praktikumsordnung beigelegt.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen in wesentlichen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis oder die Praktikumsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

10 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde am 01. Juli 2002 vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz beschlossen. Sie gilt für die im Studiengang Maschinenbau/Produktionstechnik ab Wintersemester 2002/03 immatrikulierten Studenten. Sie gilt auch für andere auf Maschinenbau gerichtete Studiengänge, wenn der entsprechende Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses vorliegt.

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen der Firma

in

und

Frau/Herrn..... ,

geboren amin..... ,

wohnhaft in

- nachfolgend Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums abgeschlossen. Das Praktikum dient der Unterstützung des Studiums an der Technischen Universität Chemnitz im

Studiengang

1.

Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges durchgeführt.

2.

Dauer des Praktikums ¹⁾

Das Praktikum dauert Wochen.

Es beginnt am und endet am

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

3.

Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikumsordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

¹⁾ Teilverträge können sich der Praktikumsordnung entsprechend auf einzelne Praktikumsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung erfüllt.

4. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. den Praktikanten in den geforderten Tätigkeitsbereichen zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und zu bestätigen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen (Praktikantenzeugnis oder Praktikumsbescheinigung) für die Anerkennung durch das Praktikantenamt auszustellen.

5. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. die Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und diese nach jedem Abschnitt des Praktikums, im Grundpraktikum mindestens jedoch einmal in der Woche, im Fachpraktikum mindestens einmal im Monat, der Betriebsleitung bzw. dem Betriebsbetreuer vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und den Erfordernissen des betrieblichen Geheimnisschutzes Rechnung zu tragen,
6. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

6. Praktikantenvergütung

Der Betrieb zahlt dem Praktikanten eine monatliche Ausbildungsbeihilfe in Höhe von.....EURO brutto.

7. Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach der gesetzlichen Wochenarbeitszeit des Betriebes und beträgt in der Regel acht Stunden.

8.
Auflösung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

am

Der Ausbildungsvertrag kann nach der Probezeit aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

9.
Sonstige Vereinbarungen 2)

Für den Betrieb

Der Praktikant

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Zustimmung des für die Studienrichtung verantwortlichen Professors ³⁾:

Für die Technische Universität Chemnitz

Datum:

Studienrichtungsverantwortlicher

2) Es ist das Berufsbildungsgesetz zu beachten.

3) Die Unterschrift ist nur für das Fachpraktikum einzuholen.

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Frau/Herr ,
geboren am in ,
wohnhaft in ,
wurde vom bis
als Praktikant wie folgt beschäftigt:

von	bis	Wochen	Art der Tätigkeit
-----	-----	--------	-------------------

gesamte Wochenzahl: ,

Fehltage während der Beschäftigungsdauer ,

davon Tage Krankheit..... , Tage sonstiger Abwesenheit

Der Praktikumsbericht wird bestätigt.

Ort, Datum:

.....
Firmenstempel und Unterschrift

Dieses Praktikum wird mit Wochen als Grundpraktikum / Fachpraktikum anerkannt.

Chemnitz, den

.....
Stempel und Unterschrift des
Praktikantenamtes